

2 K 9/24



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.05.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Unna, Blatt 13487,

BV lfd. Nr. 1

184/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Unna, Flur 28, Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 8, 10, 12, Größe: 4.128 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus K im Erdgeschoss, Nr. 38 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum im Haus K Nr. 38 K des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten:

Eigentumswohnung mit 1- 2 Zimmern und einer Wohn- und Nutzfläche von ca. 51,89 m² in einem voll unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 Wohnungen. Das Mehrfamilienhaus ist ein Block in einem Gebäudekomplex bestehend aus insgesamt 13 Blöcken und insgesamt 64 Wohnungen. Das Baujahr ist 1984 und die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss. Der Miteigentumsanteil am Grundstück beträgt 184/10.000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

106.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.